



- Themen des Stiftungstages Westfalen-Lippe 2013 –
- Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet –

Themen des Stiftungstages Westfalen-Lippe 2013

Wie bereits mitgeteilt findet der diesjährige Stiftungstag Westfalen-Lippe am Freitag, dem 5. Juli 2013 bei der Bertelsmann Stiftung in Gütersloh statt. Er bietet ein breites Spektrum an stiftungsrelevanten Themen. Am Vormittag stehen zwei Plenumsvorträge zum Ehrenamtsstärkungsgesetz und zur Analyse von Projekten auf dem Programm. Am Nachmittag können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus drei Workshops auswählen. Die Themen sind Kommunikation für Stiftungen, die Verbreitung von (Pilot-)Projekten sowie Fundraising. Die schriftliche Einladung zum Stiftungstag Westfalen-Lippe 2013 erfolgt Mitte Mai.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes verabschiedet

Mit dem kürzlich verabschiedeten Ehrenamtsstärkungsgesetz (BGBl 2013 I S. 556) sollen die Rahmenbedingungen im Bereich der Gemeinnützigkeit verbessert werden. Die Neuregelungen treten überwiegend rückwirkend zum **1. Januar 2013** in Kraft.

- Die steuer- und sozialversicherungsfreie **Übungsleiterpauschale** (§ 3 Nr. 26 EStG) wird von 2.100 Euro auf 2.400 Euro pro Jahr angehoben; dies gilt entsprechend auch für die Aufwandsentschädigung für Betreuer, Pfleger usw. nach § 3 Nr. 26b EStG.
- Die sog. **Ehrenamtspauschale** (§ 3 Nr. 26a EStG) wird von 500 Euro auf 720 Euro pro Jahr erhöht.
- Die Zweckbetriebsgrenze für körperschaft- und gewerbesteuerfreie **Sportveranstaltungen** (§ 67a Abgabenordnung – AO) wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro Jahresumsatz (einschließlich Umsatzsteuer) angehoben.
- Bei Zuwendungen in den Vermögensstock einer **Stiftung** wird ein gemeinsamer Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten von 2 Mio. Euro eingeführt (§ 10b Abs. 1a EStG).
- Klarstellend wird in § 10b Abs. 3 EStG festgelegt, dass **Sachspenden** aus dem Betriebsvermögen mit dem Entnahmewert **einschließlich** der dabei regelmäßig entstehenden **Umsatzsteuer** anzusetzen sind.

Im Übrigen enthält das Ehrenamtsstärkungsgesetz insbesondere Änderungen und Vereinfachungen im Gemeinnützigkeitsrecht, z. B. Verlängerung der Mittelverwendungsfrist für gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen etc. auf 2 Jahre (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).

Quelle: Klapdor, Klapdor, Buchholz, Aldejohann, Steuerberatersozietät GbR/Vereidigter Buchprüfer, Münster: Informationsbrief Mai 2013

Mit freundlichen Grüßen aus Münster

Ihr Stiftungsverbund Westfalen-Lippe